

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 12.

Schneidemühl, den 14. November

1938

Inhalt: Nr. 112. Weltmissionssonntag 1938. — Nr. 113. Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter. — Nr. 114. Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter. — Nr. 115. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (Ges. S. 93) und der Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938.

## Nr. 112. Weltmissionstag 1938.

Geliebte Diözesanen!

Am 29. April d. J. traten, wie alljährlich, die verantwortlichen Leiter der Heidenmission unserer hl. Kirche mit den Vertretern der großen päpstlichen Missionswerke aus allen Ländern vor unserem hl. Vater Pius XI., um ihm Bericht zu erstatten über ihre Arbeiten im letzten Jahr. Sie konnten ihm viel Erfreuliches berichten.

Mit Mut und Ausdauer arbeiten unsere Missionare, die von Jahr zu Jahr zunehmen, mit dem fühlbaren Segen Gottes an der Gewinnung der Heidenwelt, für Christus und sein hl. Reich. Sorgen, Schwierigkeiten, Opfer und Verfolgungen fehlen ihnen zwar nicht. Aber dafür sind sie ja Jünger dessen, der gesagt hat: „Der Jünger ist nicht über den Meister“. Er lässt ihnen dafür auch reichlich Trost zuteil werden, den er ihnen verheißen: „Die in Tränen säen, werden in Freuden ernten“. Wir dürfen wirklich, wie unser hl. Vater es selbst gesagt, die Erfolge unserer Missionare als großen Trost in schwerer Zeit ansehen.

Geliebte Diözesanen!

Gottes Vaterhand leitet die Geschicke der Welt. Ihm ist alles unterworfen. Wohl überlässt er den Menschen, den guten wie den schlechten, weitgehendst das Mitgestalten. Wir dürfen das nicht beklagen. Wir müssen für uns daraus unsere Aufgabe erkennen. Wir Christen müssen Sauerteig werden für die ganze Welt. Das ist der Wille Gottes, den er uns in dem ausdrücklichen Befehl seines göttlichen Sohnes Jesus Christus, des Erlösers der ganzen Welt kundgetan: „Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes“.

Geliebte Diözesanen!

Dieser Auftrag Christi gilt für uns alle, wenn wir echte Christen sind. Aus Eurer Mitte kommen unsere Missionare. Sie sind Eure Söhne, Töchter, Brüder und Schwestern. In ihnen schenkt Ihr Euer Teuerstes für Christus und die Erlösung der Welt. Euer tägliches Gebet, Eure Sorgen, Eure Leiden, aufgeopfert für die Bekämpfung der Welt, begleiten ihr Wirken und vermitteln ihnen

den Gnadensegens dessen, der das Gedeihen gibt und das Vollbringen. Eure Gaben und Opfer für die Missionen sichern ihr irdisches Leben und geben den Missionaren die so notwendige irdische Grundlage für ein gedeihliches Arbeiten.

Der Weltmissionssonntag, den wir am nächsten Sonntag mit der ganzen Kirche feiern, erinnert uns wieder an diese hl. Pflicht, mitzuhelfen am Aufbau des hl. Reiches Christi auf Erden. Wie alljährlich rufe ich darum auch heute Euch zu: „Vergeßt unsere Missionare nicht!“

Eure Kinder sollen im päpstlichen Werk der hl. Kindheit, dem alten, uns allen lieb und teuer gewordenen, Kindheit-Jesu-Verein für die Missionen beten und opfern. Ihr Erwachsenen gehört alle hinein in das päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, den Franziskus-Xaverius-Missionsverein! Das ist der dringendste Wunsch unseres hl. Vaters. Allen denen, die in diesen beiden kirchenamtlichen Missionsvereinen bisher mitgebetet und mitgeopfert haben, sage ich im Namen unserer Missionare herzlichsten Dank. An alle, die noch nicht Mitglieder sind, ergeht die herzliche Bitte, es am kommenden Weltmissionssonntag zu werden. Ihr könnt Eure Anmeldung beim Pfarramt vollziehen.

Feiert den Weltmissionssonntag mit der Kirche, feiert ihn in ihrem Geiste. Opfert die hl. Kommunion am nächsten Sonntag auf für diese bei der hl. Messe, in den Andachten und Missionsfeierstunden in Eurer Kirche. Der Weltmissionssonntag soll eine große übernatürliche Kraftquelle werden für die Missionare und ihre schwere Arbeit im Weinberg des Herrn in den Missionsländern. Denkt daran, geliebte Diözesanen: Unser Herr und Gott, der die Zukunft in seinen allmächtigen Händen hält, hat auch einen jeden aus Euch berufen, als Apostel Christi sie mitzugestalten.

Schneidemühl, den 3. November 1938.

Dr. Horz, Prälat.

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 4. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen werden. Zu seiner Vorbe-



reitung ist der vorstehende Erlass am vorhergehenden Sonntag, dem 27. November, den Gläubigen bekannt zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen hl. Messen die Ora pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer hl. Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kinderpredigt und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag heichten und kommunizieren und nach der Meinung des hl. Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Ritenkongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Begegnung für die Heidemission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (4. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zu Gunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen warmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die H. H. Dekane an die Prälatenkasse eingesandt werden.

Aufnahmelisten zum Eintragen in der Kirche, Mitgliederlisten, Mitgliederbilden, Kassabücher u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstr. 14, anfordern. Eine Predigtstücke liegt den Amtl. Bef. bei.

Schneidemühl, den 3. November 1938.

Dr. Harz, Prälat.

### Nr. 113. Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 7. Sept. 1938<sup>1)</sup>.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 getrennt.

#### § 2.

Über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt.

<sup>1)</sup> G.S. S. 93.

#### § 3.

Sofern nicht zwischen den Beteiligten eine von ihren Aufsichtsbehörden genehmigte Vereinbarung zustande kommt, beschließt über die Auseinandersetzung auf Antrag eines der Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine bei dem Regierungspräsidenten einzurichtende Schiedsstelle, die aus je einem Vertreter der Aufsichtsbehörden und einem vom Oberpräsidenten auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennenden, für das Richteramt vorgebildeten Beamten als Vorsitzenden besteht. Die Schiedsstelle ist bei ihrer Entscheidung Weisungen der Aufsichtsbehörden nicht unterworfen; ihre Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 4.

Die Grundsätze, nach denen die Auseinandersetzung stattzufinden hat, und das Verfahren der Schiedsstelle werden durch Verordnung geregelt.

#### § 5.

Bis zur Auseinandersetzung fließen dem jeweiligen Stelleninhaber die örtlichen Einkünfte der Stelle nach dem Stande vom 1. Oktober 1938 zu. Der Stelleninhaber erstattet den Geldwert der örtlichen Einkünfte der Gemeinde. Diese überweist ihn in Höhe der bisherigen Kirchenamtszulage der Kirchengemeinde.

#### § 6.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Berlin, den 7. September 1938.

(Siegel). Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. Der Finanzminister.

Göring Popitz.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Rust.

Der Minister für die kirchl. Angelegenheiten.

Kerrl.

Der Minister des Innern.

Friedl.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 7. September 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

### Nr. 114. Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 13. Okt. 1938<sup>1)</sup>.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (Gesetzsammel. S. 93) verordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des

<sup>1)</sup> G.S. S. 103.

Innern, dem Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister, was folgt:

## I. Richtlinien für die Auseinandersetzung über das Vermögen bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter.

### § 1.

Die Auseinandersetzung ist im Regelfall durch Vereinbarung der Gemeinde und der Kirchengemeinde, bei Gutschulen auch des Gutsbesitzers herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Sach- und Rechtslage zu ermitteln und nach Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte die Auseinandersetzung nach den folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

### § 2.

(1) Bei der Feststellung der Rechtslage ist von den privatrechtlichen Verhältnissen auszugehen. Kann der Eigentümer nicht ermittelt werden, so ist festzustellen, welchen Zwecken die einzelnen Vermögensstücke bisher vorwiegend gedient haben; Vermögensstücke, bei denen auch insoweit keine Feststellungen getroffen werden können, gebühren den Beteiligten zu gleichen Teilen.

(2) Bei der Zuteilung der einzelnen Vermögensstücke sollen die Beteiligten bestrebt sein, die Verteilung so vorzunehmen, daß die Erfüllung der Zwecke, denen das gemeinsame Vermögen bisher diente, tunlichst ohne Mehraufwendungen möglich ist. Lassen sich Mehraufwendungen künftig nicht vermeiden, können daraus bei der Auseinandersetzung keine Ansprüche hergeleitet werden. Die Auseinandersetzung darf aus diesem Grunde nicht verzögert werden.

### § 3.

Alle Küsterschulgehöfte, die zu dem Stellenvermögen der bis zum 1. Oktober 1938 noch nicht getrennten Ämter gehören, sind grundsätzlich in das Alleineigentum der Gemeinden zu überführen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gemeinde ausdrücklich auf das Gehöft verzichtet und die Kirchengemeinde oder bei Gutschulen der Gutsbesitzer bereit ist, das Gehöft zu übernehmen oder zu behalten.

### § 4.

(1) Wer sein Eigentum oder Miteigentum am Gehöft verliert, kann hierfür angemessene Entschädigung verlangen. Bei der Bemessung der Entschädigung sind der Wert der den Beteiligten zustehenden Nutzungsrechte und ihre für das Gehöft gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

(2) Kann eine Gemeinde die von ihr zu zahlende Entschädigung nicht auf einmal zahlen, so hat sie den Betrag mit 4 vom Hundert zu verzinsen und 2 vom Hundert zu tilgen. Die Zinsraten sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, die Tilgungsraten jährlich nachträglich. Eine hypothekarische Sicherstellung der Restsumme ist unzulässig.

### § 5.

Bei der Zuteilung des unbebauten Landes sollen die aus der Ortslage der Grundstücke sich ergebenden Bedürfnisse berücksichtigt werden.

### § 6.

(1) Von den zum Stellenvermögen gehörenden Gerechtsamen gebühren die Stolgebühren und die Stolgebührenrenten der Kirchengemeinde. Das gleiche gilt im Zweifel von den an Stelle früherer Naturallieferungen zu zahlenden Renten. Ansprüche auf Lieferung von Brennstoffen oder an ihre Stelle getretene Rentenansprüche sind jedoch, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als für Schulzwecke gewährt zu betrachten und gebühren daher grundsätzlich der Gemeinde.

(2) Gehören zum Stellenvermögen Ansprüche gegen einen Kirchenpatron oder sonst kirchlich Beteiligten, so gebühren diese der Kirchengemeinde und sind auf Verlangen des Verpflichteten nach Richtlinien abzulösen, die der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für die kirchlichen Angelegenheiten aufstellt.

### § 7.

Den Gemeinden wird zu der Entschädigung, die sie an die Kirchengemeinden oder bei Gutschulen an die Gutsbesitzer als Abfindung für das Gehöft zu zahlen haben, der staatliche Baubeurtrag gemäß § 24 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 gewährt.

### § 8.

Die Baulast an dem Schulgehöfte geht mit dem 1. Oktober 1938 auf die Gemeinden allein über. Wird abweichend von der Regel des § 3 die Kirchengemeinde oder der Gutsbesitzer bei der Vermögensauseinandersetzung Eigentümer des Gehöfts, so sind die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zur Rechtswirksamkeit der Vermögensauseinandersetzung geleisteten Bauaufwendungen der Gemeinde zu erstatten.

### § 9.

Sind die Grundstücke einer früheren Gutschule mit Einwilligung des Gutsbesitzers für die Kirchengemeinde und die Gemeinde (für das vereinigte Amt) im Grundbuch eingetragen worden, so liegt hierin ein Stiftungswille des Gutsbesitzers für das vereinigte Amt. Der Gutsbesitzer ist daher in diesem Falle an der Vermögensauseinandersetzung nicht beteiligt und hat keine Entschädigungsansprüche.

### § 10.

Ist über das Vermögen bisher vereinigter Ämter bereits vor dem 1. Oktober 1938 eine von den Aufsichtsbehörden genehmigte Auseinandersetzung zustandegekommen, aber unter Aufschub der Trennung noch nicht durchgeführt, so bleibt die bisherige Vereinbarung unberührt. Sind dabei einzelne Vermögensteile noch in gemeinschaftlichem Eigentum der Beteiligten geblieben oder nur nach Bruchteilen geteilt worden, so ist nunmehr sofortige Realteilung herbeizuführen. Hierbei finden die Grundsätze dieser Verordnung Anwendung.

## II. Verfahrensvorschriften.

### 1. Auseinandersetzung durch Vereinbarung.

#### § 11.

(1) Die Vertretung der Beteiligten bei der Vermögensauseinandersetzung und die Form der Vereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Der Regierungspräsident gilt im Sinne des Artikels 12 § 2 und Artikels 27 Pr. AG. BGB. als vorgesetzte Behörde der die Vertragschließenden vertretenden öffentlichen Behörden.

(3) Die Vereinbarung ist mit dem Antrag auf Genehmigung in drei Ausfertigungen der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihrerseits die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeiführt. Der Vereinbarung ist ein Erläuterungsbericht der Beteiligten über die Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung beizufügen.

### 2. Auseinandersetzung durch die Schiedsstelle.

#### § 12.

(1) Die Schiedsstelle tritt nach Bedarf zusammen. Der Regierungspräsident und die kirchliche Aufsichtsbehörde benennen die von ihnen zu bestellenden Mitglieder und zugleich deren ständige Stellvertreter. Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist von dem Regierungspräsidenten bei dem Oberpräsidenten zu beantragen.

(2) Schreibkräfte und Bürobedarf der Schiedsstelle stellt der Regierungspräsident.

#### § 13.

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund der ermittelten Sach- und Rechtslage im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung nach pflichtmäßigen Ermessen. Sie ist an Anträge nicht gebunden. Sie kann die Beteiligten laden und die sonst erforderlichen Ermittlungen anstellen. Bei abweichenden Auffassungen der Mitglieder gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schiedsstelle hat darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten sich vergleichen. Sie beurkundet den Vergleich durch Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift. Sofern ein Vergleich nicht zustandekommt, entscheidet sie durch einen mit Gründen versehenen Beschluß (Schiedsspruch).

(3) Der vor der Schiedsstelle geschlossene Vergleich bedarf weder der Zustimmung des Patrons noch der sonst für Vereinbarungen nach § 11 dieser Verordnung vorgesehenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 14.

(1) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Übertragung auf den neuen Eigentümer nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden brauchen, geht das Eigentum an den Grundstücken zu dem im Schiedsspruch oder in dem Vergleich bezeichneten Zeitpunkt auf den neuen

Eigentümer über. Dieser hat die Anlegung des Grundbuchblatts für die Grundstücke zu beantragen.

(2) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, bedarf es der Auflösung und der Eintragung im Grundbuch, um den im Schiedsspruch oder im Vergleich vorgesehenen Eigentumsübergang herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### § 15.

Die Schiedsstelle kann für ihre Tätigkeit Gebühren bis zu 2 vom Hundert des von ihr festzusetzenden Streitwerts erheben und Ersatz für ihre baren Auslagen verlangen. Soweit die Schiedsstelle nichts anderes bestimmt, tragen die Beteiligten die Gebühren und Auslagen je zur Hälfte. Die Gebühren fließen in die Staatskasse.

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Schinch.

## Nr. 115. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (Ges. S. 93) u. der Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Vom 13. Oktober 1938.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten, dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Preußischen Finanzminister wird folgendes bestimmt:

### I.

#### Die Ämtertrennung.

1. Für alle am 30. September 1938 noch bestehenden vereinigten Schul- und Kirchenämter tritt die Trennung der Ämter am 1. Oktober 1938 kraft Gesetzes ein, ohne daß es für den einzelnen Fall eines Beschlusses der zuständigen Behörden bedarf und ohne Rücksicht darauf, wann die Vermögensauseinandersetzung zum Abschluß kommt.

2. Die Kirchendienste, die der Inhaber eines bisher vereinigten Schul- und Kirchenamtes über den 30. September 1938 hinaus weiterverfügt, erhalten vom 1. Oktober 1938 an die Eigenschaft eines auf Widerruf genehmigten Nebenamtes. Die neue Rechtslage ist an sich kein Anlaß, von dem Vorbehalt des Widerrufs Gebrauch zu machen. Sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen, bestehen keine Bedenken, den Lehrern auch weiterhin die Genehmigung zur Ausübung eines Nebenamtes im Kirchendienst zu erteilen.

Für das Nebenamt und für die von der Kirchengemeinde dafür festzusehende Vergütung gelten die gesetzlichen und alle sonstigen über Nebenämter der Beamten und die Vergütung für Nebenämter erlassenen Vorschriften.

Die die Nebenvergütung beziehenden Lehrer haben sich für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an nach den Vorschriften über den Steuerabzug eine zweite Steuerkarte zu verschaffen und diese der Kirchengemeinde vorzulegen.

3. (1) Nach § 5 der Durchführungsverordnung vom 24. März 1937 (Ges. S. 24) zum Preußischen Volkschulfinanzgesetz und dem Runderlaß vom 27. April 1937 — E II f 31 — (PrBefBl. S. 90) ist für alle Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes, die ein solches Amt am 31. März 1937 noch nicht mindestens zehn Jahre lang verwaltet hatten, der Anspruch auf Versorgung aus der Kirchenamtszulage seit dem 1. April 1937 endgültig erloschen, also auch für Stelleninhaber, bei denen die zehn Jahre etwa zwischen erreicht worden wären. Ebenso ist der Anspruch für Stelleninhaber erloschen, die in der Zeit bis zum 31. März mehrere vereinigte Ämter hintereinander zwar im ganzen mehr als zehn Jahre verwaltet haben, für die früheren Ämter aber durch ein Ruhegehalt nach § 18 Abs. 3 oder 4 des Preußischen Volkschullehrer-Befördungsgesetzes abgefunden sind und in dem zuletzt verwalteten am 31. März 1937 noch keine zehn Jahre verbracht haben. Für alle am 30. September 1938 im Dienst stehenden Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes, die ein solches Amt bis zum 31. März 1937 mindestens zehn Jahre lang verwaltet hatten, ist die Trennung der Ämter durch das Gesetz rechtlich gleichwertig einer Trennung nach § 18 Abs. 3 des Preußischen Volkschullehrer-Befördungsgesetzes. Ihnen ist für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an — gleichviel, ob sie das Kirchenamt im Nebenamt weiterversehen oder nicht — das Ruhegehalt aus der Preußischen Landesschulkasse (Tit. 3) zu bewilligen, das nach dem Runderlaß vom 27. April 1937 — E II f 31 — nach dem Stande am 31. März 1937 bereits für sie errechnet worden ist. Die Berechnung ist jedoch an der Hand des Runderlasses vom 29. April 1938 — E II f 65 — (PrBefBl. S. 209, MinAmtsblDtSchWiss. S. 245) nachzuprüfen. Für das Ruhegehalt ist eine besondere Ruhegehaltsnachweisung auch dann aufzustellen, wenn der Lehrer am 1. Oktober 1938 zugleich nach dem Deutschen Beamtengesetz in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Für das Ruhen und den Wegfall des Ruhegehalts gilt weiter der § 18 Abs. 3 des Preußischen Volkschullehrer-Befördungsgesetzes. Das vom 1. Oktober 1938 an bewilligte Ruhegehalt wird also nicht gezahlt, d. h. es ruht, wenn und solange als der Stelleninhaber das Kirchenamt (nicht ein anderes Kirchenamt) gegen ein neues Entgelt im Nebenamt weiterver sieht. Es fällt endgültig weg, wenn der Lehrer aus der von ihm am 30. September 1938 bekleideten Stelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder wenn er in eine andere mit einem höheren Diensteinkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste (nicht nur Volkschuldienste) auf Antrag oder gegen seinen Willen versetzt wird. Hierzu ist der Runderlaß vom 15. Juli 1938 — E II f 170/37 — (PrBefBl. S. 247) zu beachten.

(3) Aus einem ruhenden Ruhegehalt werden Hin-

terbliebenenbezüge gezahlt, aus einem wegfallenden nicht.

(4) Bezieht ein von dem Gesetz betroffener Stelleninhaber aus einem anderen, früher getrennten Schul- und Kirchenamt oder auf Grund einer früheren Versezung aus einem anderen Schul- und Kirchenamt (Runderlaß vom 15. Juli 1938 — E II f 170/38 —) ein Ruhegehalt aus einer Kirchenamtszulage, so ist der § 129 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes über die Kürzung des ersten Ruhegehalts sinngemäß anzuwenden.

4. (1) Für alle bisherigen über den 30. September 1938 hinaus im Schuldienst bleibenden Inhaber eines bisher vereinigten Schul- und Kirchenamtes ist den zahlenden Kassen für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an eine neue Auszahlungsordnung (Vordruck 156 RD.) über ihre laufenden Dienstbezüge zu erteilen. Bei der neuen Kassenanweisung fällt die „Anlage zu der Auszahlungsverordnung“ gemäß dem Runderlaß vom 30. März 1937 — E II e — weg. Die für die örtlichen Einkünfte bisher festgesetzte Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung ist vielmehr so zu behandeln wie für Lehrer, die keine Kirchenamtszulage erhalten (Nr. 26 der Ausführungsanweisung zum Preußischen Volkschulfinanzgesetz). Das heißt: Die ganze nach dem Runderlaß vom 8. Oktober 1934 — U II E 4303 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 307) festgesetzte und von den Dienstbezügen des Lehrers einzubehaltende Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung ist nach dem Stande am 30. September 1938 ohne einen dem Lehrer verbleibenden Abzug (Teilen C und D der bisherigen Anlage zur Auszahlungsanordnung) an die Gemeinde abzuliefern, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang in der Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung auch örtliche Einkünfte des Lehrers miterfaßt sind, die nur für die Kirchendienste bestimmt sind.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Vermögensauseinandersetzung hat die Gemeinde aus der ihr monatlich zufließenden durch die Gehaltszahlstelle von dem Stelleninhaber einbehaltenen Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung einen baren Geldbetrag in Höhe der bisherigen nach den Gehaltskürzungsverordnungen gefürzten Kirchenamtszulage (C 3 der früheren Anlage zur Auszahlungsanordnung) an die Kirchengemeinde abzuliefern. Die Kirchengemeinde erhält damit bis zur Auseinandersetzung Geldmittel aus der Stellendotation zur Verfügung gestellt, die sie verwenden kann entweder zur Gewährung einer Nebenvergütung an den die Kirchendienste im Nebenamt weiter ausübenden Lehrer oder zur Befördlung eines anderen von ihr einzustellenden Kirchenbediensteten (Organisten), wobei es im Rahmen ihrer Befugnisse ihr freigestellt ist, ob sie als Entgelt für die Kirchendienste von sich aus auch höhere, also durch die monatlichen Überweisungen aus der Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung nicht voll gedeckte Aufwendungen machen will.

(3) Selbst wenn der Lehrer die Kirchendienste vom 1. Oktober 1938 oder von einem späteren Tage

an nicht weiterversehen sollte, müssen ihm bis zur Auseinandersetzung die bisherigen örtlichen Einkünfte zufließen und muß die dafür festgesetzte Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung von ihm eingezogen und an die Gemeinde abgeliefert werden, weil es vor der Auseinandersetzung, die erst eine reine Scheidung der Eigentumsverhältnisse und der Verwendungszwecke herbeiführen soll, nicht möglich ist, über die örtlichen Einkünfte aus der Stellendotation anders zu verfügen als bisher. Jedoch muß für den Fall, daß bisher durch die von dem Lehrer einzuziehende Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung örtliche Einkünfte für ihn erfaßt waren, die ihm, wenn er die Kirchendienste nicht mehr ausübt, tatsächlich auch nicht mehr zufließen (Barentgelt aus der Kirchenkasse, Stolgebühren usw.), die Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung auf einen entsprechend geringeren Betrag festgesetzt werden.

Die Folge ist, daß die Gemeinde einen entsprechend geringeren Geldbetrag (weniger als die Kirchenamtszulage bisher betrug) an die Kirchengemeinde monatlich abzuliefern hat.

(4) Mit dem Inkrafttreten der Vermögensauseinanderersetzung ist die Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung des Stelleninhabers auf jeden Fall neu festzusetzen. Ablieferungen der Gemeinde an die Kirchengemeinde (Ziffer 4 Abs. 2) fallen damit weg.

## II.

### Die Vermögensauseinanderersetzung.

#### A. Auseinandersetzung durch Vereinbarung.

1. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Vermögensauseinanderersetzung aus Unfall der Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter ist durch die neuen Rechtsvorschriften ersetzt worden. Insbesondere ist § 30 Abs. 6 VfG. durch die neue Regelung gegenstandslos geworden. Wie bisher ist die Auseinandersetzung jedoch grundsätzlich der Parteivereinbarung überlassen. Zur beschleunigten Abwicklung der noch zu erledigenden Vermögensauseinanderersetzung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß sie das Erforderliche alsbald zu veranlassen haben. Es ist erwünscht, daß die Regierungspräsidenten (Schulabteilungen) den Beteiligten hierbei an die Hand gehen, Auskünfte und Rechtsbelehrungen erteilen und die rasche Abwicklung der Auseinandersetzung in jeder Weise fördern. Säumigen Gemeinden sind für die Erledigung der Auseinandersetzung Fristen zu setzen, notfalls mit der Androhung, bei fruchtlosem Ablauf der Frist eine Entscheidung der Schiedsstelle herbeizuführen.

2. An der Auseinandersetzung beteiligt sind die Gemeinde und die Kirchengemeinde, bei Guts-schulen (abgesehen von dem Sonderfall des § 9 VO.) auch der Gutsbesitzer. Der Patron ist nicht beteiligt, soll jedoch zu den Verhandlungen geladen werden. Sofern im kirchlichen Eigentum stehende Grundstücke veräußert oder ausgetauscht werden,

ist die Genehmigung des Patrons erforderlich. Ein Widerspruch des Patrons kann auf Antrag der Kirchengemeinde von dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde zurückgewiesen und seine Einwilligung von Staatsaufsichtswegen ergänzt werden.

3. Die Beteiligten haben zunächst genaue Feststellungen über die vorhandenen Vermögenswerte zu treffen und dabei alle verfügbaren Quellen (Grundbuch, Rezeptsachen, Lagerbücher usw.) heranzuziehen. Bei der anschließenden Feststellung der Rechtslage sind die bisher von der Verwaltung übung und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten.

4. Bei der Zuteilung der Vermögensstücke sollen nicht allein die Ermittlungen über die Rechtslage entscheidend sein. In Verfolg der in § 2 Abs. 2 VO. ausgesprochenen Grundsätze werden sich die Beteiligten die Auswirkung der Vermögensauseinanderersetzung nach der ermittelten Rechtslage auf die wirtschaftliche Lage beider Beteiligten (Übergang der Baulast auf die Gemeinde, Bezahlung eines Organisten durch die Kirchengemeinde) zu vergegenwärtigen haben, um hiernach erforderlichenfalls gewisse Unbilligkeiten auszugleichen. Da sich Gemeinde und Kirchengemeinde in dem betroffenen Personenkreis nicht selten völlig oder fast völlig decken, soll tunlichst vermieden werden, daß Mehraufwendungen entstehen, die doch wieder durch Umlage aufgebracht werden müßten und auf den gleichen Personenkreis zurückfallen würden. Lassen sich Mehraufwendungen nicht vermeiden, so kann freilich daraus weder ein Rechtsanspruch auf Ausgleich erhoben noch die Auseinandersetzung deshalb verzögert werden.

5. Ein Verzicht der Gemeinde auf das Küsterschulgehöft wird in der Regel dann zu erklären sein, wenn das Gehöft weder als Schulraum noch als Lehrerwohnung benötigt wird. In diesem Falle wird dem Bedürfnis der Kirchengemeinde, das Gehöft für die Wohnung des Organisten zu verwenden, durch die Abgabe der Verzichtserklärung Rechnung zu tragen sein.

Ist bei einem Verzicht der Gemeinde auf das Küsterschulgehöft die Kirchengemeinde oder der Gutsbesitzer nicht bereit, das Gehöft zu übernehmen oder zu behalten, so ist das Küsterschulgehöft ohne Entschädigung in das Alleineigentum der Gemeinde zu überführen.

6. Bei der Berechnung der gemäß § 4 VO. zu zahlenden Entschädigung ist zunächst der Verkehrswert des Grund und Bodens des Gehöftes festzustellen. Hierzu tritt der Wert derjenigen Beiträge, die nachweislich von der Kirchengemeinde zur Errbauung und Unterhaltung der Haupt- und Nebengebäude aufgewendet wurden, abzüglich der Gebäudeveralterungsabzüge nach den Tabellen der Hochbauämter. Der Anteil, den der Staat, die Gemeinde oder eine Privatperson als Patron oder auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zu den Baukosten beigetragen hat, gilt als von der

Kirchengemeinde selbst aufgewendet. Soweit die Kosten ohne besondere Rechtsverpflichtung nicht von der Kirchengemeinde, sondern von der Gemeinde aufgebracht sind — etwa um die Einführung sonst notwendiger Kirchensteuer zu sparen —, hat die Kirchengemeinde keinen Anspruch auf Baukostenentschädigung. Läßt sich die Höhe der von den Beteiligten aufgebrachten Bau- und Unterhaltungskosten nicht mehr ermitteln, so ist der heutige Verkehrswert des Gehöftes abzuschätzen. Bei großen mehrklassigen Gebäuden soll hierzu in der Regel das zuständige Hochbauamt herangezogen werden, bei kleineren, insbesondere einklassigen Schulgebäuden genügt die Abschätzung durch einen örtlichen Bau Sachverständigen (Maurermeister), sofern sich die Beteiligten nicht ohne eine solche Abschätzung einig werden.

Bei der Bemessung der Entschädigung ist jedoch ferner zu berücksichtigen, daß der Verkehrswert des Gehöftes beschränkt ist durch seine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung. Daher ist der Wert der ausschließlich Schulzwecken dienenden Nutzung von der auf Grund des Verkehrswertes errechneten Entschädigungssumme abzuziehen. Der Abzug wird in der Regel in Höhe des kapitalisierten Jahresmietwerts der Schulräume sowie des kapitalisierten halben Jahresmietwerts der Lehrerwohnung (da die Wohnung zur Hälfte als Lehrer- und zur anderen Hälfte als Küsterwohnung dient) vorzunehmen sein. Ist die Nutzung der Schulräume vertraglich oder nach altem Herkommen auch der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zugestanden (Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Gottesdienste), so ist auch dieses Nutzungsrecht zu berücksichtigen, d. h. in diesem Falle von dem für die Schulnutzung vorgenommenen Abzug abzurechnen.

Im Regelfall wird die zu zahlende Entschädigung etwa dem kapitalisierten ( $7\frac{1}{2}$ fachen) halben Jahresmietwerte der Lehrer-Küster-Wohnung entsprechen. Zur Vereinfachung des Verfahrens bestehen keine Bedenken, eine in dieser Höhe festgesetzte Entschädigung zu genehmigen, ohne daß es weiterer Berechnungsgrundlagen bedarf. Für die Abschätzung des Mietwerts gelten die allgemeinen Vorschriften.

7. Bei der Berechnung des staatlichen Baubeurtrages ist davon auszugehen, daß die Entschädigung auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 mit der Rechtswirksamkeit der Vermögensauseinandersezung fällig wird (vgl. Nr. 54 der Ausführungsanweisung zum Volksschulfinanzgesetz).

8. Neue vertragliche Abmachungen über die Benutzung der Schulräume für kirchliche Zwecke sind in die Vereinbarung über die Vermögensauseinandersezung nicht aufzunehmen. Die Verwendung für derartige Zwecke regelt sich nach den allgemeinen hierüber ergangenen Vorschriften.

9. Durch die Vorschrift, daß bei der Zuteilung des unbebauten Landes die aus der Ortslage sich ergebenden Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen, soll erreicht werden, daß Grundstücke, die in räumlichem Zusammenhange mit einem im Eigen-

tum der Gemeinde oder der Kirchengemeinde stehenden Grundstück liegen, im Interesse der leichteren Bewirtschaftung dem Eigentümer des Nachbargrundstücks zugeteilt werden, soweit dies nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint. Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung niedergelegten Zuteilungsgrundsätze bleiben hierdurch jedoch unberührt. Das Wertverhältnis der zugeteilten Vermögensstücke soll durch die Berücksichtigung der sich aus der Ortslage ergebenden Bedürfnisse nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls wird durch die Zuteilung anderer Vermögensstücke (Grundstücke oder Gerechtsame) ein Ausgleich herzuführen sein.

10. Die Vorschriften über die Zuteilung von Rentenansprüchen in § 6 Satz 2 und 3 der Verordnung enthalten keine erschöpfende Aufzählung. Es bestehen keine Bedenken dagegen, die Vorschriften für die an die Stelle früherer Naturallieferungen getretenen Ansprüche auch auf die Rentenansprüche aus früheren Hütungsrechten und ähnliche Ansprüche anzuwenden. Diese Ansprüche werden also der Kirchengemeinde zuzuweisen sein, falls nicht auf Grund besonderer, von der Gemeinde nachzuweisender Tatsachen sich ergibt, daß sie der Gemeinde gebühren.

11. Die Ablösung der in § 6 Abs. 2 VO. bezeichneten Rentenansprüche gegen kirchlich Beteiligte hat zur Voraussetzung, daß diese Ansprüche auch nach der Vermögensauseinandersezung fortbestehen. Eine Ablösung patronatsrechtlicher Bauverpflichtungen kommt daher nicht in Betracht, wenn diese Verpflichtungen durch den Übergang des Eigentums und der Baulast auf die Gemeinde erloschen sind (vgl. Ziff. 12). Über die Ablösung ist zwischen dem Verpflichteten und der Kirchengemeinde besonders zu verhandeln. In der Verhandlung über die Vermögensauseinandersezung aus Anlaß der Amtstrennung ist darüber nur Bestimmung zu treffen, wenn der Verpflichtete sich damit einverstanden erklärt. Über die Grundsätze, nach denen die Ablösung vorzunehmen ist, geht besonderer Erlaß.

12. Mit dem Übergang der Baulast auf die Gemeinden (§ 8 der Verordnung) sind die bisherigen Patronatspflichten erloschen. Wird ausnahmsweise das Gehöft der Kirchengemeinde überlassen, so bleiben die bisher bestehenden Bauverpflichtungen des Patrons unberührt.

13. Für die Form der Auseinandersezung gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über den Abschluß von Verträgen der Gemeinden und Kirchengemeinden. Für die Vertretung der Gemeinde gilt § 36 DGO. In Gesamtschulverbänden entscheidet der Schulverbandsvorsteher nach Anhörung der Schulbeiräte. Soweit nicht nur nach den über die Rechtslage getroffenen Feststellungen das Eigentum an dem Stellenvermögen den Berechtigten zugewiesen wird, sondern ein Eigentumswechsel stattfindet, bedarf der Auseinanderseungsvertrag der Form des § 313 BGB., d. h. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der

Mangel dieser Form wird zwar gemäß § 313 Satz 2 BGB. durch Auflistung und Eintragung im Grundbuch geheilt. Die Auflistung soll jedoch nach § 2 der Verordnung vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 378) nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird. Von dem formgerechten Abschluß des Vermögensauseinandersezungsvertrages kann daher künftig nicht mehr abgesehen werden. Zulässig bleibt die Herbeiführung der Vermögensauseinandersezung durch übereinstimmende Beschlüsse, die in das Protokollbuch eingetragen werden, und nachträglicher Vertragsabschluß vor einem Notar oder dem zuständigen Amtsgericht. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann jedoch der Vertragsabschluß mit der Beschlusffassung über die Auseinandersetzung verbunden werden. Das wird sich in all den Fällen empfehlen, in denen der Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten an der örtlichen Verhandlung teilnimmt. Er wird daher in der Regel in diesen Fällen gemäß Art. 12 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Urkundsbeamten zu bestellen sein. Die in Art. 12 a. a. D. angezogenen Formvorschriften sind zu beachten.

14. Die Vermögensauseinandersezung wird rechtswirksam mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Soweit in der Auseinandersetzung die Übereignung von Grundstücken vorgesehen ist, bedarf der Vertrag der Vollziehung durch Auflistung und Eintragung. Die Beteiligten sind anzuhalten, das Erforderliche zur Vollziehung des Vertrages zu veranlassen. Die Auflistung kann nur von einem Notar oder vor Gericht erklärt werden, nicht vor dem Beamten des Regierungspräsidenten, auch wenn er für den Vertragsabschluß zum Urkundsbeamten bestellt worden ist.

Ist für die Grundstücke ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt, so bedarf es keiner Auflistung. In die Auseinandersetzungsverhandlung ist die Einigung der Beteiligten über den Eigentumsübergang aufzunehmen. Der Erwerber hat die Anlegung des Grundbuchblattes für die Grundstücke bei dem zuständigen Grundbuchamt unverzüglich zu beantragen.

15. Gerichtsgebühren werden für die Auflistung und Eintragung im Grundbuch nicht erhoben (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 3 der Kostenordnung vom 25. November 1935). Der Erwerb von Grundstücken aus Anlaß der Vermögensauseinandersezung ist steuerfrei.

16. Von jeder vollzogenen Vermögensauseinandersezung ist der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, Mitteilung zu machen. Der Erlaß vom 2. August 1930 — U III D 2226/29 G I — wird aufgehoben.

## B. Auseinandersetzung durch die Schiedsstelle.

1. Wegen der Bildung der Schiedsstelle ist das Erforderliche alsbald zu veranlassen. Die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder ersuche ich mir bis zum 1. Januar 1939 mitzuteilen.

2. Reisekosten und Tagegelder für Ortstermine trägt bis auf weiteres die Dienststelle, der das Mitglied der Schiedsstelle als Beamter angehört.

3. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind, soweit erforderlich, von anderen Dienstgeschäften zu entlasten.

4. Die von der Schiedsstelle erhobenen Gebühren sind bei Kap. 27 Tit. 13 des Haushalts des Finanzministeriums — Sonstige Einnahmen — zu vereinnahmen.

## C. Schlussbemerkung.

Über die Einholung der für die Durchführung einer Auseinandersetzung etwa erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen nach § 78 DGO. und § 13 GLG. bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Zugleich für den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten, den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern, den Herrn Preußischen Finanzminister und den Herrn Reichsjustizminister:

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bschintzsch.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II e 2524/38.  
(Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1938, S. 465).

Bemerkung des Generalvikariates:

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. 9. 1938 über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter und die vorstehende Verordnung und Ausführungsanweisung geben wir den Kirchenvorständen auf, sofort an uns zu berichten, sobald die Vermögensauseinandersezung in Gang kommt und wenn dabei Schwierigkeiten auftreten, die kirchliche Interessen gefährden. Die Kirchenvorstände haben die Pflicht, aus den Pfarrakten und Lagerbüchern festzustellen, welche Vermögensstücke (Haus, Grundstücke usw.) und Gerechtsame des bisher vereinigten Amtes als Alleineigentum oder doch Miteigentum der Küsterstelle bzw. der Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden müssen. Oft wird Einficht in die Grundakten des Amtsgerichtes nötig sein, um zu ermitteln, unter welchen Umständen es zu einer den wirklichen Eigentumsverhältnissen widersprechenden Eintragung im Grundbuch gekommen ist.

Wo der Lehrer das Kirchenamt weiter verfüht, ändert sich hinsichtlich seiner Bezüge aus kirchlichen Quellen bis zur Vermögensauseinandersezung nichts.

# Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.